

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Zirndorf (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 04.11.2013**

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11.07.1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

## **SATZUNG:**

### **§ 1**

#### **Gebührengegenstand**

- (1) Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Zirndorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Für die Erteilung des Erlaubnisbescheides werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Zirndorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung); die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup>Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z.B. vor Verkaufsständen, Kiosken, usw). <sup>2</sup>Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalendermonate anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

- (6) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten werden auf volle Maßeinheiten gerundet.
- (7) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (8) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

### **§ 3** **Kapitalisierung**

- (1) <sup>1</sup>Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

### **§ 4** **Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (3) Gebührenfreiheit besteht auch für Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im besonderen öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Den Nachweis hat in den Fällen der Absätze 2 bis 4 jeweils der Sondernutzungsberechtigte zu erbringen.
- (6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden für:
  1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
  2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden
  3. für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften
  4. für nichtgewerbliche künstlerische Darbietungen u.ä.
  5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.
- (7) Gebührenfreiheit besteht nicht für die Sondervermögen und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe des Freistaates Bayern, die wirtschaftlichen kommunalen Unternehmen sowie die Unternehmen, die der Abfall- oder Abwasserentsorgung dienen.

### **§ 5** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige:
  1. der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ist

2. der Rechtsnachfolger des Inhabers der Sondernutzungserlaubnis ist
  3. der die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
  - (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
  - (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung und Ende der Gebührenschuld, -pflicht; Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche nicht oder noch nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
- (5) Die Gebührenpflicht endet bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

## **§ 7**

### **Gebührevorschuss**

- (1) Die Stadt Zirndorf kann vor Erteilung der Erlaubnis einen angemessenen Gebührevorschuss fordern, insbesondere wenn sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen lässt.
- (2) Der Gebührevorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.
- (3) Der Gebührevorschuss wird zu dem von der Stadt Zirndorf bestimmten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung, bei der Stadt Zirndorf eingegangen sein muss,

möglich. <sup>2</sup>Den Nachweis für den rechtzeitigen Zugang des Antrags hat der Antragsteller zu führen.

- (4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine erlaubte Sondernutzung deshalb widerrufen, weil der Verpflichtete gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Bei bestehenden Sondernutzungen ist diese Satzung für die nächste fällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Zirndorf vom 26.05.1977 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

### Anlage

(zu § 2 Abs. 1) – Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Zirndorf, 04. November 2013  
Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 04.11.2013

### GEBÜHRENVERZEICHNIS

TARIF-NR.	ART DER SONDERNUTZUNG	MAßEINHEIT	ZEITEINHEIT	BETRAG IN EURO
1	Baugerüste	je begonnener lfd. Meter	je begonnene Woche	1,50 - 3,00 mind. 30,00
2	Baueinfriedungen, Bauhütten, Werkplätze, Materialablagerungen, Baumaschinen, u.ä.	je m <sup>2</sup>	je begonnener Monat	1,00 - 5,00
3	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	jährlich	6,00 - 25,00
4	Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront	Stück	jährlich	6,00 - 50,00
5	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen	Stück	jährlich	6,00 - 25,00
6	Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder)	Stück	jährlich	6,00 - 50,00
7	Markisen		jährlich	6,00 - 50,00
8	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit stehendem Gewerbe	je m <sup>2</sup>	jährlich	6,00 - 15,00
9	Fahrradständer, -halter	Stück	jährlich	6,00 - 12,00
10	Tische und Stühle von Gaststätten und dergleichen	je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfl.	jährlich	6,00 - 25,00
11	Reklamesäulen und ähnliche Werbeträger	Stück	jährlich	10,00 - 50,00
12	Freistehende Reklametafeln, Hinweistafeln und ähnliche Werbeträger	Stück	jährlich	10,00 - 50,00
13	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art fortdauernd	je m <sup>2</sup>	jährlich	5,00 - 25,00
14	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art vorübergehend	je m <sup>2</sup>	täglich	1,00 - 3,00
15	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen mit max. drei Baugruben	bis 30 m Länge		25,00
16	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	von 31 m bis 100 m Länge		50,00
17	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	von 101 m bis 300 m Länge		100,00

18	Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen und Leitungsverlegungen	über 300 m Länge		150,00
19	Ablagerungen	je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfl.	je begonnener Monat	3,00 – 6,00
20	Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten)	Stück	jährlich	6,00 – 24,00
21	Schaustellungs- und Zirkusunternehmen		täglich	3,00 – 25,00
22	Plakate	Stück	maximal vier Wochen	5,00 – 15,00
23	Großplakate	Stück	maximal vier Wochen	15,00 – 40,00
24	Einrichtung Halteverbotszonen für Umzug, etc.		täglich	15,00 – 30,00
25	Abstellen eines Anhängers o.ä. zu Werbezwecken	Stück	je begonnene Woche	50,00 – 100,00
26	Abstellen eines Containers	Stück	je begonnene Woche	25,00 – 40,00
27	Abstellen Hebebühnen, Außenaufzüge, Hubsteiger	Stück	je begonnene Woche	25,00 – 40,00
28	Abstellen von Fahrzeugen, insb. ohne amtl. Zulassung	Stück	täglich	5,00 – 30,00
29	Abstellen von Gegenständen aller Art		je begonnene Woche	25,00 – 40,00